

Fragen der Haftpflicht- und Bauwesenversicherung

Autor(en): **Zentralsekretariat SIA**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **89 (1971)**

Heft 8: **SIA-Heft 1/1971: Versicherungsfragen; Arbeiten im Ausland**

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-84771>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

SIA Nr. 1/1971: Versicherungsfragen. Arbeiten im Ausland

Fragen der Haftpflicht- und Bauwesenversicherung

Mitgeteilt vom Zentralsekretariat SIA

DK 347.56:624.007:72.007

Einleitung

Die Haftpflicht der Architekten und der Bauingenieure wirft immer wieder schwierige Fragen auf und gibt zu Diskussionen Anlass. Das Angebot an entsprechenden Versicherungsmöglichkeiten war lange sehr mannigfaltig und daher unübersichtlich und verschwommen.

Mit diesem Aufsatz soll der Anfang gemacht werden, eine seit langem bestehende Informationslücke zu schliessen. Er beruht auf einem von der vom Central-Comité des SIA im Jahr 1965 ernannten *Kommission für Fragen der Haftpflicht- und Bauwesenversicherung* verfassten Bericht vom 27. Juli 1970. Die Kommission musste ihre Tätigkeit auf die Fragen der Haftpflicht der Bauingenieure und Architekten beschränken, nachdem sie festgestellt hatte, dass für die Ingenieure anderer Fachrichtungen völlig verschiedene Voraussetzungen gelten. Gewisse Bestrebungen sind bei einzelnen Versicherungsgesellschaften im Gang, die Frage der Berufshaftpflichtversicherung auch für diese Kategorien zu studieren. Die Ausgangslage für die Kommissionsarbeit war vor allem durch die Haltung massgebender Bauherren gegenüber der in den Honorarordnungen für Architekten und für Bauingenieure (Fassung 1959) vorgesehenen Haftungsbeschränkung bestimmt.

In den Honorarordnungen aus dem Jahr 1959 war die Haftung der Bauingenieure und der Architekten auf einen Höchstbetrag – der die jeweilige Honorarsumme ausmachte – begrenzt. Massgebende Bauherren wollten aber diese Haftungsbeschränkung nicht anerkennen, und der betreffende Artikel wurde in zahlreichen Verträgen gestrichen und dafür die Bestimmungen des OR für die Regelung der Haftung als gültig erklärt. Dadurch wurde aber für die Ingenieure und Architekten das Haftungsrisiko kaum mehr abschätzbar, und es bestand die Gefahr, dass ein Bauingenieur oder ein Architekt auch bei leichtem Verschulden in einem Umfang behaftet worden wäre, der zur jeweiligen Honorarsumme in keinem Verhältnis gestanden hätte. Inzwischen ist die Haftung in den Honorarordnungen aus dem Jahre 1969 neu geregelt worden. Danach haftet der Bauingenieur oder der Architekt nur für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der Regeln der Baukunst von ihm verursacht wurden, und bei der Bemessung des Schadenersatzes kann die Höhe der Honorarsumme in Betracht gezogen werden.

Dazu kamen die Schwierigkeiten beim Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung. Das an sich schon bestehende Bedürfnis nach einer Berufshaftpflichtversicherung wurde dadurch noch verstärkt, dass die Bestimmungen über die Haftungsbeschränkung vom Bauherrn oft nicht akzeptiert worden sind und vor Art. 101 OR rechtlich nur bedingt bestehen konnten. Oft stellte sich aber das Problem, unter verschiedenen Bedingungen diverser Gesellschaften die Auswahl zu treffen, was einem in Versicherungsangelegenheiten nicht erfahrenen Versicherungsnehmer nur schwer möglich war. Meist erwies sich für den Einzelnen erst beim Schadenfall, ob eine zweckmässige Versicherung abgeschlossen worden war oder nicht.

Das neue Konzept einer Berufshaftpflichtversicherung für SIA-Architekten und -Bauingenieure

Auf Grund verschiedener Vorarbeiten, die sich vor allem auf die Haftung im Hoch- und Tiefbau im allgemeinen und auf die sich aus den Honorarordnungen ergebenden Haftpflichten und entsprechenden Versicherungsmöglichkeiten, die Bauwesenversicherungen und die Untersuchung der Vorteile einer Kollektivversicherung bezogen und von zwei Umfragen in Zürich und im Kanton Waadt über Versicherungsbedingungen ergänzt worden sind, kam die Kommission zur Überzeugung, dass als Ziel das folgende Konzept angestrebt werden sollte:

Jedes Mitglied besitzt eine individuelle Versicherung mit Deckung bis zu 1 Mio Franken. Für die Deckung über 1 Mio Fr. hinaus steht eine Kollektivversicherung auf Grund eines Vertrages zwischen dem SIA und den beteiligten Versicherungsgesellschaften zur Verfügung, der sich das Mitglied für ein bestimmtes Bauobjekt anschliessen kann.

1. Die individuelle Berufshaftpflichtversicherung

Für dieses Konzept musste der Deckungsumfang der individuellen Berufshaftpflichtversicherung neu bestimmt werden. Dabei wurden die von der Kommission geäusserten Wünsche von den Versicherern weitgehend berücksichtigt:

Einheitlichkeit

Wesentlich für den einzelnen Versicherungsnehmer ist, dass in Zukunft alle Schweizer Versicherer, welche solche Versicherungen anbieten, den gleichen Deckungsumfang gewähren. Das hat den Vorteil, dass nicht mehr die Gefahr besteht, dass je nach Gesellschaft eine unterschiedliche Deckung vorliegt und der einzelne Büroinhaber zeitraubende Vergleiche anstellen muss.

Bereinigte Terminologie

Die bisher bei den meisten Gesellschaften übliche Unterscheidung zwischen Vermögensschäden und Sachschäden in Fällen, wo sich Schäden an Bauten ereigneten, fällt nun weg. Diese Unterscheidung hatte vor allem dann teilweise unliebsame Konsequenzen, wenn für Vermögensschäden und Sachschäden unterschiedliche Garantiesummen festgelegt wurden. Jetzt sind generell Schäden und Mängel an fremden Bauten, die auf Grund von Planungsarbeiten des Architekten/Bauingenieurs oder unter seiner Bauleitung ausgeführt werden, versichert.

Der Kreis der Versicherungsnehmer ist beschränkt. Vor allem ist die Haftpflicht des Generalunternehmers ausgeschlossen, da die Haftpflichtverhältnisse des Generalunternehmers andere sind als die des Architekten oder des Bauingenieurs.

Ferner sind Schäden und Mängel an Bauten ausgeschlossen, die der Architekt/Bauingenieur auf eigene Rechnung erstellt oder die einer juristischen Person (zum Beispiel einer Liegenschaftsfirma) gehören, an der der Versicherungsnehmer finanziell beteiligt ist. Der Ausschluss bezieht

sich jedoch nur auf jenen Prozentsatz, welcher der finanziellen Beteiligung des Versicherungsnehmers entspricht, wobei eine Beteiligung von $\leq 10\%$ nicht berücksichtigt wird.

Die Prämien

Die Prämien wurden sehr stark erhöht, durchschnittlich um 97 % für die Bauingenieure und um 46 % für die Architekten. Diese Erhöhungen wurden in der Kommission sehr eingehend diskutiert, aber die Kommission hatte keinerlei Gelegenheit, sich gegenüber der UDK zur Vorgestaltung der Prämien in irgendeiner Weise zu äussern. Die Versicherer begründen die Erhöhungen damit, dass statistisch der äusserst ungünstige Verlauf der Haftpflichtversicherungen der Ingenieure und Architekten nachgewiesen und damit die Notwendigkeit der Prämien erhöhungen erwiesen sei.

Aus der Mitte der Kommission wurde daraufhin die Frage gestellt, ob eine Möglichkeit bestehe, das Material, das zur Berechnung der Prämien geführt habe, zu sichten. Die Versicherer stellen sich dazu auf den Standpunkt, die Interessen des Versicherten seien dadurch genügend gewahrt, dass sie der Aufsicht des Eidgenössischen Versicherungsamtes, das als neutrale Stelle die Interessen der Versicherten wahrzunehmen habe und solche Tarifeingaben eingehend auf ihre Berechtigung prüfe, unterworfen seien. Das Eidg. Versicherungsamt habe auch mit Schreiben vom 22. Januar 1969 den vorgelegten Bedingungen und Prämien seine Genehmigung erteilt. Diese Genehmigung biete den Versicherten genügend Gewähr dafür, dass die Höhe der Prämie gerechtfertigt und nicht übersetzt sei.

Dagegen wurde seitens des SIA eingewandt, dass ein Verband nicht unbedingt vergleichbar sei mit irgendwelchen privaten Personen. Der SIA äusserte den Wunsch, als Vertreter der Interessen seiner Mitglieder Einsicht in die Unterlagen zu erhalten; leider erfolglos. Eine weitere Frage war die, ob der bei allen Gesellschaften festgestellte schlechte Verlauf nicht darauf zurückzuführen sei, dass mit vielen unqualifizierten Büros Versicherungen abgeschlossen wurden, was zwangsläufig zu dem aufgetretenen ungünstigen Verlauf hätte führen müssen. Die Versicherer antworteten darauf, es sei schon bisher nicht jeder, der sich als Architekt oder Ingenieur bezeichnet habe, einfach ohne weiteres versichert worden, sondern nur wer sich durch einen Hochschulabschluss oder eine entsprechende Berufserfahrung habe ausweisen können. Zur Beruhigung erklärten ferner die Versicherer, es dürfe damit gerechnet werden, dass der neue Tarif bei langjährigen Versicherungen mit gutem Verlauf nicht sofort in seinem vollen Umfange, sondern erst auf Ablauf der einzelnen Verträge und in «dosierte» Form zur Anwendung gelange (dies liegt im Ermessen der einzelnen Gesellschaften). Der neue Tarif werde von den Gesellschaften im Hinblick auf die zukünftige Prämiengestaltung statistisch genau verfolgt werden. Ferner sei bisher von den Versicherungsgesellschaften bei Berufshaftpflichtversicherungen noch nie eine Überschussbeteiligung gewährt worden. Sie werde nun aber den Architekten und Bauingenieuren als ersten zugestanden. Das gebe diesen die Möglichkeit, die Prämie durch einen guten Verlauf der Versicherung zu beeinflussen, da ein solcher Prämienrückvergütungen zur Folge hat. Hier liege somit eine vorteilhafte Neuerung für die gut geführten Büros.

2. Die für den SIA geplante Kollektivhaftpflichtversicherung

a) Grundzüge des Entwurfs des Kollektivversicherungsvertrages für Einzelrisiken vom 9. Januar 1970

Der Entwurf vom 9. Januar 1970 wurde am 22. April 1970 vom Eidgenössischen Versicherungsamt genehmigt.

Parteien

Vertragspartner sind die angeschlossenen Versicherer einerseits, der SIA andererseits.

Anmeldung

Die Anträge der einzelnen Mitglieder werden in der Regel durch das Generalsekretariat des SIA gestellt.

Allgemeine Versicherungsbedingungen

Es gelten die AVB der «Winterthur-Unfall».

Beteiligte Gesellschaften

Als Versicherer verpflichten sich folgende Gesellschaften:

- Basler-Unfall, Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft, Basel
- Berner Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft, Bern
- Helvetia-Unfall Schweiz. Versicherungs-Gesellschaft, Zürich
- Schweizerische National-Versicherungs-Gesellschaft, Basel
- Waadtländische Unfallversicherung auf Gegenseitigkeit, Lausanne
- Schweizerische Unfallversicherungs-Gesellschaft in Winterthur
- «Zürich» Versicherungs-Gesellschaft, Zürich

Geschäftsführende Gesellschaft ist die «Winterthur-Unfall».

Haftung der Versicherer

Die geschäftsführende Gesellschaft steht gegenüber den versicherten SIA-Mitgliedern für die Verbindlichkeiten der am Vertrag beteiligten Gesellschaften voll ein.

Bedingte Annahme von Anträgen:

Der Versicherer behält sich für die Annahme von Anträgen die vorgängige Prüfung des technischen Risikos vor.

b) Stellungnahme der Kommission zum Entwurf des Kollektivvertrages

Grundsätzliche Überlegungen

Es hat sich gezeigt, dass es für gewisse Ingenieur- und Architekturbüros schwierig ist, Versicherungen mit hohen Garantiesummen abzuschliessen, nicht zuletzt deswegen, weil die einzelnen Versicherungsgesellschaften diesbezüglich eine unterschiedliche Politik betreiben. Das Bedürfnis, Garantiesummen von mehr als 1 Mio Fr. zu versichern, ist aber mit der Zeit immer häufiger geworden.

Der SIA sieht hier eine Möglichkeit, seinen Mitgliedern eine Dienstleistung zu erbringen, indem er für sie den Abschluss einer solchen Versicherung vermittelt. Von all den erwogenen Möglichkeiten erwies sich die Kollektivversicherung als die günstigste und zweckmässigste.

Die Vorteile einer solchen Versicherung sind folgende:

Durch eine Kollektivversicherung ist zwischen der Vereinigung der Versicherungsnehmer und den Versicherern die dauernde Geschäftsbeziehung geschaffen, die schon rein wirtschaftlich eine wichtige Voraussetzung dafür ist, dass die Versicherer überhaupt auf das Geschäft, ein Einzelrisiko zu versichern, eingehen können. Es ist naheliegend, dass ohne Kollektivversicherung derjenige, der ein Einzelrisiko zu versichern wünscht, beim Versicherer weniger auf Gehör stossen wird, wenn er sonst keine dauernden Geschäftsbeziehungen mit ihm pflegt, als wenn er sonst schon «ein guter Kunde» ist. Das erklärt sich aus der durchaus verständlichen Geschäftspolitik der Versicherungen. Mit einer Kollektivversicherung ist dieses erste Hindernis ohne weiteres übersprungen.

Einheitlichkeit der Versicherungsbedingungen

Der Versicherungsnehmer hat Gewähr, dass die Bedingungen vom SIA mit den Versicherern durchbesprochen und ausgehandelt und dass dabei seine Interessen genügend gewahrt worden sind. Wünscht ein SIA-Mitglied eine solche Versicherung abzuschliessen, kann es sich mit einem Anmeldeformular beim SIA anmelden, welcher den Antrag an die geschäftsführende Gesellschaft weiterleitet. Diese prüft unter Kontaktnahme mit dem Erstrisikoversicherer das Risiko und stellt die Versicherungsbestätigung zu Händen des nun versicherten SIA-Mitgliedes aus. Dem Mitglied bleiben umständliche Verhandlungen mit dem Versicherer erspart.

Gegenstand der Versicherung

Anfänglich war man der Meinung, man wolle auch die Zusatzversicherung für die gesamte Tätigkeit eines Büros, nicht bloss bezüglich eines bestimmten Objektes, abschliessen. Das entspricht aber nicht den wirklichen Bedürfnissen der Ingenieure und Architekten. Eine zusätzliche Versicherung für eine Haftung von über 1 Mio Fr. ist in der Regel nur bezüglich einzelner, genau abgegrenzter Risiken notwendig und zweckmässig.

Grundsätzlich haben sich die am Kollektivvertrag beteiligten Gesellschaften, obschon eine solche Lösung im Widerspruch zu ihrer bisherigen Praxis steht, bereit erklärt, einzelne Risiken zu versichern, allerdings unter dem Vorbehalt, dass sie die Versicherung erst nach erfolgter Risikoprüfung abschliessen.

Die Kommission hat daraufhin beschlossen, den Kollektivversicherungsvertrag nur für einzelne Risiken zu konzipieren. Als Basis für die Prämiensätze gilt nur die Honorarsumme, denn in diesem Falle ist diese ja ohne weiteres überprüfbar, während die Überprüfung der auf das einzelne Bauobjekt entfallenden Lohnsumme mit grossen Umtrieben verbunden wäre. Daneben bleibt die Möglichkeit, sich ausserhalb des Kollektivvertrages über 1 Mio Fr. hinaus generell zu versichern, weiterhin bestehen. Den SIA-Mitgliedern, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, empfiehlt die Kommission, bei einer der dem Kollektivvertrag für die Kollektivversicherung angeschlossenen Gesellschaften die Versicherung abzuschliessen, damit sie Gewähr haben, dass der Deckungsumfang den Bedingungen entspricht, die zwischen dem SIA und den Versicherungsgesellschaften vereinbart wurden.

Bezüglich der ausschliesslich Einzelrisiken erfassenden Zweitrisikoversicherung sei noch erwähnt, dass hier auch der Bauherr die Möglichkeit hat, den Abschluss der Zweitversicherung zu verlangen, wenn er dies für nötig hält. In solchen Fällen wird mit dem Bauherrn darüber verhandelt werden müssen, wer die Prämie ganz oder teilweise zu übernehmen habe.

Prämien

Die neuen Prämien für die Erstrisikoversicherung bilden die Basis für die Prämiensätze der Zweitrisikoversicherung. Diese Ansätze wurden auf Grund von einem vernünftig erscheinenden Index berechnet. Aus den Ansätzen der Erstrisikoversicherung geht hervor, dass eine Degression für die hohen Garantiesummen eingebaut ist. Auf jeden Fall sollen die Prämien nicht in jedem Einzelfall festgelegt werden müssen (was zu ewig wiederkehrenden, überflüssigen Diskussionen führen würde), sondern sie sollen im Kollektivvertrag bestimmt sein. Über die Höhe der Prämien ist zwischen den Verhandlungspartnern noch keine Einigung zustande gekommen.

Die Bauwesenversicherung

Begriff, Gegenstand und Zweck

Die Bauwesenversicherung ist eine Sachversicherung, welche Schäden infolge unvorhergesehener Bauunfälle an im Entstehen begriffenen Bauwerken deckt. Dieser Versicherungszweig wurde vor etwa zwölf Jahren auf ausdrücklichen Wunsch einiger grösserer Baufirmen auch von schweizerischen Gesellschaften aufgenommen. Vorher konnten solche Versicherungen nur bei ausländischen Gesellschaften durch ausländische Policen abgeschlossen werden. Diese Möglichkeit genügte aber der Bauindustrie und dem Baugewerbe nicht.

Die heute geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die Bauwesenversicherung wurden in Zusammenarbeit mit der «Vereinigung Schweizerischer Tiefbauunternehmer» ausgearbeitet. Die Bauwesenversicherung kommt auf für Schäden, die durch unvorhergesehene Bauunfälle verursacht werden und für die der Versicherungsnehmer nach Gesetz und nach den «Allgemeinen Bedingungen für Bauarbeiten (SIA-Formular 118, 1962)» aufzukommen hat.

Versichert sind die Bauarbeiten (Bauleistung) vom ersten Spatenstich an bis zur provisorischen Übernahme des erstellten Bauwerkes durch den Bauherrn. Zusätzlich können auch Baugeräte, Baustelleneinrichtungen und im Zusammenhang mit dem Schaden notwendige Aufräumungskosten mitversichert werden. Die Gesamtversicherungssumme setzt sich zusammen aus:

1. der für das Bauwerk vorgesehenen Bausumme
2. dem Wert aller Baustoffe und Bauteile, die kostenmässig nicht in der Bausumme enthalten sind
3. dem Wiederbeschaffungspreis neuer gleichwertiger Baugeräte, Baumaschinen und Baustelleneinrichtungen
4. den Aufräumungskosten auf 1. Risiko

Der Versicherungsschutz kann um zwei Jahre – vom Datum der provisorischen Abnahme an gerechnet – verlängert werden für Schäden, die im Zusammenhang mit der Beseitigung von Mängeln (Garantiarbeiten) auftreten. Die Kosten für die Beseitigung der Mängel selber sind nicht versichert.

Die Bauwesenversicherung ist eine sogenannte All-Risks-Versicherung, d. h. sie deckt grundsätzlich alle Schäden, die nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind.

Ausgeschlossen sind

- Schäden, verursacht durch normale Witterungseinflüsse
- Aufwendungen zur Behebung von Mängeln wegen fehlerhafter oder vertragswidriger Ausführung oder Verwendung ungeeigneter Baumaterialien
- Abzüge infolge von Schönheitsfehlern
- Entschädigungen wegen Nichteinhaltung von Fertigstellungs- oder Ablieferungsfristen oder sonstiger Übernahmeverpflichtungen

Die Bauwesenversicherung *deckt* also unvorhergesehene Bauunfälle, zum Beispiel als Folge von

- Planungs- und Rechnungsfehlern von Ingenieuren und Architekten
- Fahrlässigkeit des Personals des Versicherungsnehmers oder fremder Personen
- ungenügendem Baugrund, es sei denn, der Bauherr übernehme nach Art. 376 OR solche Schäden und verzichte auf eine Mitversicherung
- Feuer- und Elementarschäden, falls diese nicht gesetzlich bei einer kantonalen Versicherungsanstalt versichert werden müssen.

Zur Berechnung der Prämie der Bauwesenversicherung werden je nach Schwierigkeit des einzelnen Bauwerkes unterschiedliche Sätze angewendet.

Charakter der Bauwesenversicherung

Im Schadenfall haftet der Bauwesenversicherer aus dem Versicherungsvertrag. Diese vertragliche Haftung hat für den Bauherrn, Generalunternehmer und Ingenieur den grossen Vorteil, dass im Schadenfall innerhalb kurzer Zeit die erforderlichen Gelder zur Verfügung gestellt werden, damit die notwendigen Aufräumungs- und Wiederinstandstellungsarbeiten ohne Zeitverlust in Angriff genommen werden können. Die Praxis lehrt nämlich, dass Schäden selten eindeutig auf einen Fehler zurückgeführt werden können und dass die Feststellung der Schadenursachen unter Umständen monate- oder jahrelang dauert. Die Haftung des Bauwesenversicherers tritt aber nicht erst ein, wenn das Ergebnis der oft umfangreichen und zeitraubenden Abklärungen vorliegt, sondern sobald feststeht, dass das Ereignis durch die Police gedeckt ist. Es ist dann Sache des Versicherers, sich im Rahmen der Rechtslage auf dem Regressweg mit allfälligen Haftpflichtigen auseinanderzusetzen.

Bemerkungen der Kommission zur Bauwesenversicherung

Die Kommission vertritt die Auffassung, dass die Bauwesenversicherung auch für den planenden und berechnenden Ingenieur und Architekten vor allem wegen ihres Charakters als Sachversicherung und als Ergänzung zu seiner Haftpflichtversicherung interessant ist. Ihr Abschluss ist den Bauherren oder Bauunternehmern wärmstens zu empfehlen.

Im weitem ist die Kommission der Überzeugung, dass bei einer Neubearbeitung der «Allgemeinen Bedingungen für Bauarbeiten (SIA-Norm 118)», Art. 31, insbesondere al. 3, insofern überarbeitet werden muss, als ausdrücklich auf die Bauwesenversicherung hinzuweisen ist. Einzelne Bauherren, insbesondere kommunale und kantonale Stellen, verlangen vom Bauunternehmer heute schon den Abschluss einer solchen Versicherung.

Schlussbemerkung

Oft ist die Deckung der Berufshaftpflichtversicherung gewisser Ingenieur- oder Architekturbüros ungenügend. Es gibt Fälle, wo diese Deckung nur Fr. 20 000.— beträgt. Für die heutigen Verhältnisse ist das nicht mehr ausreichend. Nach Ansicht der Kommission liegt die optimale Deckung bei 1 Mio Franken pauschal für Personen- und Sachschaden sowie Schäden und Mängel an Bauten. Die vom ASF bei den kantonalen Baudirektionen mit Schreiben vom 9. Februar 1970 veranstaltete Umfrage ergab, dass die kantonalen Baudirektionen beinahe einstimmig erklärten, dass ihrer Auffassung nach eine Deckung des Bauingenieurs für seine Haftung bis zu 1 Mio Fr. notwendig sei; drei Kantone sind sogar der Ansicht, eine solche Versicherung sei unerlässlich. Das ASF hat dieses Ergebnis mit Schreiben vom 20. April 1970 allen kantonalen Baudirektionen bekanntgegeben.

Mit der individuellen Deckung von 1 Mio Franken wäre auch der Selbstbehalt der vorgeschlagenen Kollektivhaftpflichtversicherung, welche als Zweitrisikoversicherung gilt, zur Deckung von Einzelrisiken bis zu 5 Mio Fr. versichert.

Die Möglichkeiten für Ingenieure und Architekten, im Rahmen der technischen Zusammenarbeit Aufträge im Ausland auszuführen

DK 624.002 (1-087)

Von Dr. R. Pestalozzi, Stellvertreter des Delegierten des Bundesrates für technische Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern, Bern ¹⁾

Der SIA hat schon vor vier Jahren in einem «Symposium über Ingenieur- und Architekturarbeiten im Ausland» unser Thema behandelt²⁾. Was die technische Zusammenarbeit betrifft, referierten damals R. Jeanneret und Dr. R. Wilhelm, beide vom Eidg. Politischen Departement, über die Möglichkeiten in der multilateralen und in der bilateralen Hilfe. Es hat sich seither nicht viel grundsätzlich Neues ergeben, doch konnten weitere Erfahrungen gesammelt werden.

Ich möchte mich in meinen Ausführungen auf die öffentliche technische Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern beschränken und daher den ganzen, viel grösseren Sektor der privatwirtschaftlichen Beziehungen nicht berühren.

1. In der *multilateralen technischen Zusammenarbeit* sind die Mittel, welche den internationalen Organisationen für Entwicklungshilfe zur Verfügung stehen, im Laufe der Jahre ständig angestiegen. Die bilaterale, den Entwicklungsländern zukommende Unterstützung hat freilich nach wie vor einen wesentlich grösseren Umfang. Aber die relative Bedeutung der multilateralen Hilfe ist zweifellos im Wachsen. Diese Entwicklung wird von den Entwicklungsländern begrüsst. Sie haben mehr Vertrauen in die multilaterale Hilfe als in die bilaterale Hilfe, da letztere in vielen Fällen den Beigeschmack des Neokolonialismus hat. Der multilateralen Hilfe wirft man freilich und zum Teil mit Recht eine gewisse Schwerfälligkeit vor. Die bilaterale Hilfe, sagt man, sei rascher, sei leichter an wechselnde Verhältnisse anzupassen und oft auch weniger kostspielig. Dennoch sind die internationalen Organisationen in der Ent-

wicklungshilfe heute nicht mehr wegzudenken. Einzelne internationale Spezialorganisationen verfügen über einen Schatz von Informationen und Erfahrungen, wie sie kein einzelnes Land hätte zusammentragen können. Für ein kleines Land wie die Schweiz ist es besonders nützlich, Zugang zu diesen Informationen zu haben. Die internationalen Organisationen haben durch ihre Vertreter in den Entwicklungsländern, neben deren Regierungen selber, den besten Überblick über die Hilfe, die von Aussen in diese Länder gelangt und zwar nicht nur was die multilaterale Hilfe betrifft, sondern auch hinsichtlich der bilateralen Hilfe, und sie können deshalb wichtige Koordinationsfunktionen ausüben.

Von den öffentlichen Mitteln, welche die Schweiz für die Hilfe an Entwicklungsländer verfügbar macht, geht etwa ein Drittel an internationale Organisationen, d.h. zurzeit etwa 40 Mio Fr. im Jahr. In der Regel handelt es sich um *Beiträge an die Hilfsprogramme* der betreffenden Organisationen, also nicht um Beiträge für einzelne spezifische Hilfsprojekte. Wir kennen aber auch andere Formen der Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen, die wir ebenfalls unter den Begriff der multilateralen Hilfe stellen, nämlich die sogenannte assoziierte Hilfe, bei der eine internationale Organisation für eines ihrer Projekte einen Beitrag erhält. Dieser Beitrag kann in Geld, in Waren oder Dienstleistungen bestehen. Mit solchen *Projektbeiträgen* können wir bei der Wahl und Gestaltung der Projekte mitwirken und haben eine bessere Kontrolle über die Verwendung unseres Beitrags, als dies bei den Programmbeiträgen der Fall ist.

Es ist einer der grössten Vorteile der multilateralen Hilfe, vom Standpunkt der Entwicklungsländer aus gesehen, dass die

¹⁾ Referat, gehalten an der Generalversammlung der SIA-Fachgruppe für Arbeiten im Ausland am 5. Juni 1970 in Bern.

²⁾ Ausführliche Wiedergabe der Referate siehe SBZ 1967, H. 10.